

Damen und Herren
Mitglieder des Kreisausschusses

06.11.2017

Frau Heß-Schmidt, 1. Kreisbeigeordnete
Herrn Schmidt P., Kreisbeigeordneter
Herrn Dr. Altherr, Kreisbeigeordneter

Herrn Keller, Regierungsdirektor
Frau Krill-Sprengart, Kreisoberverwaltungsrätin
Herrn Schmidt A., Abteilungsleiter 1
Herrn Lauer, Abteilung 1
Frau Müller, Gleichstellungsstelle
Frau Leis, Gleichstellungsstelle
Frau Priebe, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Frau Dr. Matt-Haen, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

am

Montag, dem 13.11.2017, um 09:00 Uhr,

findet im Gebäude der SWK, Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern, eine Sitzung

des Kreisausschusses

mit nachstehender Tagesordnung statt.

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

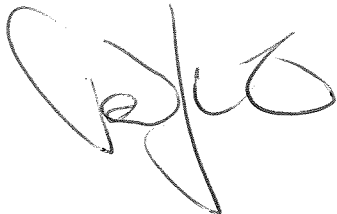
- | | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Vorbereitung der nächsten Sitzung des Kreistages am 20. November 2017
(öffentlicher Teil) | |
| 1.1 | Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der
Landkreisordnung und der Landesverordnung über die
Prüfung kommunaler Einrichtungen
hier: Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises

I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2016
II. Feststellung des Jahresabschlusses 2016
III. Verwendung des Jahresgewinns | 0922/2017 |
| 1.2 | Gebührenplankalkulation der Abfallwirtschaftseinrichtung
2018-2020
hier: Vorstellung der Gebührenstruktur | 0954/2017 |
| 1.3 | Änderung der Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung) | 0960/2017 |
| 1.4 | Kommunales Investitionsprogramm 3.0 - Rheinland-Pfalz
(KI 3.0), Kapitel 2 - Umsetzung im Landkreis Kaiserslautern | 0965/2017 |
| 1.5 | Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude:
Auftragsvergabe | 0972/2017 |
| 1.6 | Jugendhilfeausschuss (2014-2019) –
Nachwahl eines stimmberechtigten Mitglieds | 0968/2017 |
| 1.7 | Einwohnerfragestunde | |
| 2 | Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern
gem. § 58 Abs. 3 Landkreisordnung (LKO) | 0959/2017 |
| 3 | Kreiszuwendung für den Anbau und die Vergrößerung der
Atemschutzwerkstatt in der Feuerwache Landstuhl | 0962/2017 |
| 4 | Sickingen-Gymnasium Landstuhl –
Sanierung Sporthalle: Auftragsvergabe | 0970/2017 |
| 5 | BBS Landstuhl - Sanierung Dachtragwerk: Auftragsvergabe | 0971/2017 |
| 6 | Reform des Einlagensicherungsfonds | 0966/2017 |

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Vorbereitung der nächsten Sitzung des Kreistag am 20. November 2017
(nichtöffentlicher Teil)**
- | | | |
|-----|---|-----------|
| 7.1 | Prüfung des Jahresabschlusses der
Abfallwirtschaftseinrichtung gem. § 89 Abs. I GemO
i.V.m. § 57 LKO
hier: Bestellung eines Wirtschaftsprüfers | 0967/2017 |
| 7.2 | Benutzung des Dienstkraftwagens durch den Landrat | 0961/2017 |
| 7.3 | Vollzug der Landeskommunalbesoldungsverordnung; hier:
Dienstaufwandsentschädigung | 0963/2017 |
| 7.4 | Personalangelegenheit | 0974/2017 |
| 8 | Personalangelegenheit | 0964/2017 |
| 9 | Personalangelegenheit | 0973/2017 |

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'R' followed by a 'U' and a horizontal line.

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.4
5.4-MM-53790
0922/2017

25.10.2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	02.11.2017	öffentlich
Kreisausschuss	13.11.2017	öffentlich
Kreistag	20.11.2017	öffentlich

**Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen
hier: Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises**

I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2016

II. Feststellung des Jahresabschlusses 2016

III. Verwendung des Jahresgewinns

Sachverhalt:

I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2016 der Einrichtung Abfallentsorgung

Über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern hat zwischen dem Abschlussprüfer und dem Landrat in seiner Funktion als Werkleiter eine Schlussbesprechung zu erfolgen.

Nachdem die Einrichtung zwar nach Eigenbetriebsrecht verwaltet, ein eigener Werkausschuss aber nicht gebildet wurde, findet die Schlussbesprechung im Rahmen der Sitzung des Kreisausschusses am 13.11.2016 statt.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 ist vor der Feststellung des Jahresabschlusses, die durch den Kreistag erfolgt, diese Schlussbesprechung durchzuführen. Zu dieser Schlussbesprechung ist auch der Rechnungshof Rheinland-Pfalz eingeladen.

Nach Feststellung des Wirtschaftsprüfers, Herrn Dr. Harald Breitenbach und aufgrund der bei der Prüfung durch ihn gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen

Entwicklung zutreffend und umfassend dar.

Im Juli 2015 ist das Gesetz zur Umsetzung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (BilRUG) in Kraft getreten. Durch das BilRUG ergeben sich zahlreiche Änderungen und Neuerungen in verschiedenen Einzelgesetzen (wie z.B. im HGB). Diese waren erstmals verpflichtend für die Jahresabschlüsse ab 2016 zu beachten und haben im vorliegenden Jahresabschluss entsprechende Berücksichtigung gefunden.

Der vorläufige Jahresabschluss 2016 mit Bilanz zum 31.12.16, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sind dieser Beratungsvorlage als Anlage beigelegt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 ist als Anlage beigelegt.

II. Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Abfallentsorgungseinrichtung

Der Jahresabschluss 2016 der Einrichtung Abfallentsorgung wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Burret GmbH, Ludwigshafen, geprüft.

a) Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von **95.809,03 EUR** ab.

b) Die Bilanzsumme zum 31.12.2015 schließt mit einem Betrag von **2.896.942,56 EUR** ab.

Der Jahresabschluss ist gem. § 27 EigAnVO dem Werksausschuss vorzulegen und durch diesen festzustellen.

Da beim Landkreis ein solcher nicht gebildet ist, erfolgt die Vorlage an den Kreisausschuss und Kreistag. Die bezüglich des Jahresabschlusses erforderliche Schlussbesprechung mit dem Wirtschaftsprüfer erfolgt im Rahmen der Kreisausschusssitzung am 13.11.2016.

Die formelle Feststellung des Jahresergebnisses erfolgt durch den Kreistag.

III. Verwendung des Jahresgewinns

Die Abfallwirtschaftseinrichtung hat im Jahr 2016 einen Jahresgewinn von **95.809,03 EUR** erwirtschaftet.

Ab dem Jahr 2016 bestehen keine nach EigAnVO realisierbaren Rückzahlungsverpflichtungen mehr für durch diesen übernommene Verlustausgleiche aus Vorjahren.

Die Verwaltung schlägt vor,

1. den Jahresgewinn 2016 aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ in Höhe von **39.977,01 EUR** gem. § 8 Abs. I S. 5 KAG, an den Einrichtungsträger abzuführen.

Dies führt nach Kapitalertragssteuern und Solidaritätszuschlag zu einer Ausschüttung von **33.650,65 EUR** an den Landkreis aus dem Gewinn- und Verlustvortrag in 2017.

2. den Restgewinn des hoheitlichen Bereichs der Abfallentsorgungseinrichtung 2016 (einschl. des Mindestgewinns n. § 8 KAG) in Höhe von **55.832,02 EUR** auf neue Rechnung vorzutragen.

Hierüber ist durch die zuständigen Gremien Beschluss zu fassen.

Hinweis zur Entlastungserteilung:

Die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2016 wird zusammen mit der Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 des Landkreises Kaiserslautern nach § 114 Abs. I S. 2 GemO erteilt.

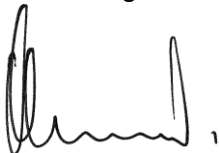
Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss/ Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

Der Kreistag beschließt:

- I. Der Kreistag nimmt den vorläufigen Jahresabschluss 2016 mit Bilanz zum 31.12.16, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Dr. Burret GmbH zur Kenntnis.
- II. Der Jahresabschluss 2016 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises wird gem. § 27 EigAnVO wie folgt festgestellt:
 - a. Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von **95.809,03 EUR** ab.
 - b. Die Bilanzsumme zum 31.12.2016 beträgt **2.896.942,56 EUR**.
- III. 1. Der Jahresgewinn 2016 aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ in Höhe von **39.977,01 EUR**, wird gem. § 8 Abs. I S. 5 KAG, aus dem Gewinn- und Verlustvortrag an den Einrichtungsträger abgeführt. Die Ausschüttung nach Kapitalertragsteuer-Abzug an den Landkreis soll in 2017 erfolgen und beträgt **33.650,65 EUR**.
2. Der Restgewinn des hoheitlichen Bereichs der Abfallentsorgungseinrichtung 2016 (einschl. des Mindestgewinns n. § 8 KAG) in Höhe von **55.832,02 EUR** wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Im Auftrag:



Michael Mersinger
Fachbereichsleiter

Anlage/n:

- I. Jahresabschluss Abfallwirtschaft 2016
- II. Jahresabschluss Abfallwirtschaft 2016 Lagebericht
- III. Jahresabschlussprüfung Abfallwirtschaft 2016 HT
- IV. Abfallwirtschaft 2016 Testat Wirtschaftsprüfer
- V. Fragenkatalog Wirtschaftsprüfung nach IDW PS 720
- VI. Erläuterungsbericht 2016 (zur ausschließlichen internen Verwendung)

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.4
5.4/MM-53790
0954/2017

23.10.2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	02.11.2017	öffentlich
Kreisausschuss	13.11.2017	öffentlich
Kreistag	20.11.2017	öffentlich

Gebührenplankalkulation der Abfallwirtschaftseinrichtung 2018-2020 hier: Vorstellung der Gebührenstruktur

Sachverhalt:

Die Abfallgebühren der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nach § 5 Abs. 2 Landkreislaufrwirtschaftsgesetz (LKrWG) nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Rhl.-Pf. (KAG) zu kalkulieren.

Bislang wurden die Abfallgebühren in einer einjährigen Gebührenplankalkulation ermittelt und jährlich fortgeschrieben. Es ist beabsichtigt, die Gebührenplanung zukünftig im Rahmen einer Gebührenplankalkulation zu erstellen, die auf drei Jahre ausgerichtet ist.

Da auch die ZAK ihre Gebühren in einem dreijährigen Gebührenkalkulationszeitraum (2018-2020) plant, macht es Sinn, die Abfallgebühren der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises analog hierzu auszurichten und zu planen.

Hierdurch ist eine weitere Verstetigung der Abfallgebühren, verbunden mit mehr Planungssicherheit für die Anschlusspflichtigen, aber auch für die Einrichtung selbst gegeben. Auch können z.B. konjunkturbedingte „Finanzspitzen“ die sowohl im Aufwands- wie auch im Ertragsbereich jederzeit entstehen können, über einen längeren Zeitraum besser ausgeglichen werden, was ebenfalls zur Verbesserung der Gebührenkontinuität insgesamt beiträgt.

Dadurch kann insbesondere auch vermieden werden, dass in einem relativ kurzen Zeitraum die Abfallgebühren mehrmals nach oben oder unten angepasst werden müssten, was jeweils mit einem nicht unerheblichen organisatorischen aber auch finanziellen Aufwand verbunden ist.

Mit der erstmaligen Erstellung der mehrjährigen Gebührenplanplankalkulation für die Jahre 2018-2020 wurde die teamwerk_AG Mannheim beauftragt.

Im Rahmen der Kalkulation fanden folgende wesentliche Eckpunkte Berücksichtigung, die sich u.a. aus dem Maßnahmenkatalog des 2015 vom Kreistag beschlossenen Abfallwirtschaftskonzeptes 2015-2020 ergeben:

- Grundsätzliche Beibehaltung der „Einheitsgebühr“ für alle abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen
- Vollständige Auflösung der erstmals in 2015 gebildeten Gebührenausschleichs-rückstellung (dreijährige Gebührenüberdeckung) mit einem Betrag von jährlich 350.000 EUR.
- Schaffung zusätzlicher Vermeidungs- und Verwertungsanreize durch Umstel-lung von degressiver auf lineare Gebührenberechnung
- Reduzierung des Rabattes für Eigenkompostierer von 20 auf durchschnittlich 10%
- Einführung eines Tarifes für die zusätzliche Bereitstellung von Biotonnen über das satzungsgemäß zur Verfügung gestellte Bio-Abfall-Volumen hinaus.

Die Änderung der Abfallgebühren bezogen auf das jeweilige Abfallvolumen sowie ein Ge-bührenvergleich zu den bisherigen Abfallgebühren sind aus beigefügter Übersicht ersichtlich.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Kalkulationsgrundlagen der Gebührenkalku-lation werden im Detail im Rahmen der Sitzung durch die Vertreter der teamwerk_AG erör-tert.

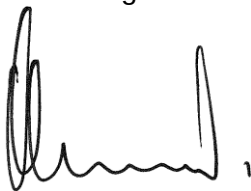
Die Verwaltung schlägt vor, die Gebührenplankalkulation 2018 - 2020 in der vorgelegten Form zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss/ Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag,

die beigefügte Gebührenkalkulation 2018-2020 auf Grundlage der beigefügten Mengen- und Kostenprognosen zu beschließen.

Im Auftrag:



Michael Mersinger
Fachbereichsleiter

Anlage/n:

Gebührenübersicht 2018-2020

Kalkulation der Abfallgebühren LKKL 2018-2020

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.4
5.4/MM/53790
0960/2017

30.10.2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	02.11.2017	öffentlich
Kreisausschuss	13.11.2017	öffentlich
Kreistag	20.11.2017	öffentlich

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Sachverhalt:

Die Ergebnisse der Gebührenplankalkulation wurden in die Abfallgebührensatzung des Landkreises Kaiserslautern eingearbeitet.

Die Änderung der Abfallgebührensatzung soll mit Wirkung zum 01.01.2018 erfolgen.

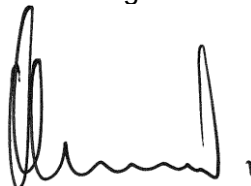
Diese Änderung der Abfallgebührensatzung ist vom Kreistag zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss/ Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag beschließt die beigefügte Änderungssatzung mit Wirkung zum 01.01.2018.

Im Auftrag:



Michael Mersinger
Fachbereichsleiter

TOP Ö 1.3

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) des Landkreises Kaiserslautern

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung

Die Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Gebührensatzung) vom 30.10.1996, in der Fassung vom 01.01.2015, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

gestrichen: 178,44 €	neu: 156,72 €
gestrichen: 262,80 €	neu: 216,96 €
gestrichen: 337,44 €	neu: 289,20 €
gestrichen: 642,36 €	neu: 549,00 €

§ 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

gestrichen: 142,80 €	neu: 145,92 €
gestrichen: 207,60 €	neu: 200,64 €
gestrichen: 269,28 €	neu: 267,48 €
gestrichen: 509,40 €	neu: 509,04 €

neu hinzugefügt wird:

1.100 l (Umleer) 2-wöchentl.	1.790,64 €
1.100 l (Umleer) wöchentl.	3.581,16 €

§ 5 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

gestrichen: 2,80 €	neu: 3,00 €
--------------------	-------------

§ 5 wird um Abs. 3a ergänzt:

(3a) Auf Wunsch der Beseitigungspflichtigen können zusätzliche Biotonnen zu den nach § 14 Abs. 3 der Abfallsatzung bereitgestellten Biotonnen zur Verfügung gestellt werden.

Die Gebühr für eine zusätzliche 120 l-Biotonne beträgt 78,72 €/Jahr
Die Gebühr für eine zusätzliche 240 l-Biotonne beträgt 157,56 €/Jahr

§ 5 Abs. 5.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

gestrichen: 2.024,52 €/Jahr	neu: 4.049,40 €/Jahr
gestrichen: 5.100,72 €/Jahr	neu: 7.797,72 €/Jahr
gestrichen: 7.319,64 €/Jahr	neu: 12.996,12 €/Jahr

§ 5 Abs. 5.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

gestrichen: 1.012,32 €/Jahr	neu: 2.024,64 €/Jahr
gestrichen: 2.550,36 €/Jahr	neu: 3.898,80 €/Jahr
gestrichen: 3.659,88 €/Jahr	neu: 6.498,12 €/Jahr

§ 5 Abs. 5.1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

gestrichen: 89,86 €	neu: 83,71 €
gestrichen: 188,24 €	neu: 158,54 €
gestrichen: 250,91 €	neu: 233,38 €

§ 5 Abs. 5.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

gestrichen: 91,96 €	neu: 102,42 €
gestrichen: 91,96 €	neu: 102,42 €
gestrichen: 99,50 €	neu: 102,42 €
gestrichen: 115,69 €	neu: 138,12 €
gestrichen: 126,57 €	neu: 138,12 €
gestrichen: 139,54 €	neu: 138,12 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Kaiserslautern, den 20.11.2017
Kreisverwaltung Kaiserslautern

Paul Junker

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3
1.3/aw/11611
0965/2017

30.10.2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	13.11.2017	öffentlich
Kreistag	20.11.2017	öffentlich

Kommunales Investitionsprogramm 3.0 - Rheinland-Pfalz (KI 3.0), Kapitel 2 - Umsetzung im Landkreis Kaiserslautern

Sachverhalt:

Durch das Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 wurde der Kommunalinvestitionsförderungsfonds des Bundes um 3,5 Mrd. Euro auf insgesamt 7 Mrd. Euro aufgestockt. Aus diesen Mitteln können die Länder Finanzhilfen gewähren für Investitionen von finanzschwachen Kommunen in die Verbesserung der Schulinfrastruktur.

In Analogie zu der Ergänzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes auf Bundesebene durch ein „Kapitel 2“ soll auf Landesebene das Programm KI 3.0 ebenfalls durch einen entsprechenden Zusatz für die Umsetzung des neuen Programms kenntlich gemacht werden. Das neue Landesprogramm zur Verbesserung der Schulinfrastruktur heißt daher KI 3.0, Kapitel 2.

Das Ministerium der Finanzen hat am 19.10.2017 ein Informationsschreiben zur Umsetzung des neuen KI 3.0, Kapitel 2, herausgegeben. Dem Schreiben sind 3 Anlagen beigelegt. Es handelt sich um eine Liste der antragsberechtigten kommunalen Schulträger, eine Liste mit der Verteilung der Mittel des KI 3.0, Kapitel 2, auf kreisfreie Städte und Landkreise und um ein Muster für die einzureichende Projektliste.

Das Schreiben des Ministeriums der Finanzen und die Anlagen sind zu Ihrer Information beigelegt.

Nach dem Verteilungsschlüssel des Landes beträgt das „Regionalbudget“ des Landkreises Kaiserslautern 5,953 Mio. €.

Wie das neue Programm KI 3.0, Kapitel 2 im Landkreis Kaiserslautern umgesetzt werden kann, wird am 08.11.2017 im Rahmen einer Dienstbesprechung mit der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern der antragsberechtigten Verbandsgemeinden erörtert.

Das Ergebnis der Besprechung und ggf. weitere Unterlagen zu der Umsetzung des KI 3.0, Kapitel 2, im Landkreis Kaiserslautern werden Ihnen ggf. noch nachgereicht.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

Anlage/n:

- 1 Infoschreiben FM_19.10.2017
- 2 Informationsschreiben KI 3.0 II_Anlage 1
- 3 Informationsschreiben KI 3.0 II_Anlage 2
- 4 Informationsschreiben KI 3.0 II_Anlage 3



Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

Kreisverwaltungen

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4300
Ministerbuero@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

19. Oktober 2017

Telefon / Fax
06131 16-4231
06131 16-4331

**Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG),
Kommunales Investitionsprogramm 3.0 - Rheinland-Pfalz (KI 3.0), Kapitel 2**

TOP Ö 1.4

A. Allgemeine Rahmenbedingungen

Durch das Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. 2017 Teil I, S. 3122) wurde der Kommunalinvestitionsförderungsfonds als Sondervermögen des Bundes um 3,5 Mrd. Euro auf insgesamt 7 Mrd. Euro aufgestockt. Aus diesen Mitteln können die Länder Finanzhilfen gewähren für Investitionen von finanzschwachen Kommunen in die Verbesserung der Schulinfrastruktur. Die Investitionsmaßnahmen dürfen nicht vor dem 1. Juli 2017 begonnen worden sein und müssen vor dem 31. Dezember 2022 abgeschlossen werden.

Mit Blick auf den Adressatenkreis der Förderung beteiligt sich der Bund mit einer sehr hohen Förderquote von bis zu 90 % am Gesamtvolumen der förderfähigen Kosten. Um sicherzustellen, dass die Fördermittel die Zielgruppe finanzschwacher Kommunen erreichen, haben der Bund und die Länder in einer gemeinsamen Verwaltungsvereinbarung (VV zu KInvFG, Kapitel 2) Kriterien beschlossen, nach denen Finanzschwäche zu definieren ist und auch Einigkeit darüber erzielt, wie streng diese Kriterien anzulegen sind. Dennoch verbleibt in den einzelnen Ländern ein gewisser Spielraum, um die



spezifischen Bedingungen eines Landes bei der Bestimmung der antragsberechtigten finanzschwachen Kommunen berücksichtigen zu können. Hierzu gehört beispielsweise die Möglichkeit, bis zu 85 % der kommunalen Schulträger als finanzschwach auszuwählen (vgl. § 4 Absatz 3 VV zu KInvFG, Kapitel 2). Diese Option werden Länder wählen, deren Kommunen auch im Bundesvergleich eine eher unterdurchschnittliche Finanzkraft aufweisen.

Nach § 5 Absatz 4 VV zu KInvFG, Kapitel 2 sollen bei der Förderung auch Kriterien berücksichtigt werden, die die Dringlichkeit des Investitionsbedarfs abbilden können.

Rheinland-Pfalz erhält aus den zusätzlichen Mitteln des Sondervermögens des Bundes einen Anteil von 7,3313 %, also bis zu 256.595.500 Euro. Gemessen am Einwohneranteil des Landes liegt diese Quote weit über dem Durchschnitt, was sich daraus ergibt, dass der Bund einen Verteilungsschlüssel gewählt hat, der auch Finanzschwäche und Investitionsbedarf berücksichtigt. Aus dem hohen Anteil resultiert allerdings auch ein besonderes Maß an Verantwortung hinsichtlich einer sachgerechten und auf möglichst breitem gesellschaftlichen Konsens beruhenden Verwendung der Mittel innerhalb des Landes. Daher hat sich die Landesregierung zur Konzeptionierung des Vergabeverfahrens genau wie beim ursprünglichen KInvFG (jetzt Kapitel 1) bzw. beim KI 3.0 dazu entschieden, die Eckpunkte des Umsetzungskonzepts gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu erörtern.

Folgende Eckpunkte wurden festgelegt:

1. Ein Set von Finanzschwächekriterien bestimmt rund 83 % aller kommunalen Schulträger als finanzschwach im Sinne dieses Förderprogramms. Diesen Schulträgern wird grundsätzlich die Antragsberechtigung für Mittel aus Kapitel 2 zuerkannt. Private Schulträger mit einer Schule im Zuständigkeitsbereich eines als finanzschwach anerkannten kommunalen Schulträgers sind ebenfalls grundsätzlich antragsberechtigt. **Anlage 1** listet die grundsätzlich antragsberechtigten kommunalen Schulträger auf.



2. Die Finanzschwäche und der Bedarf gemäß der Anzahl von Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2016/2017 spiegeln sich in den Regionalbudgets wider, die für kreisfreie Städte und Landkreise berechnet wurden. Diese Regionalbudgets stellen die Obergrenzen dar, bis zu denen Fördermittel nach Kapitel 2 im jeweiligen Zuständigkeitsbereich bewilligt werden können. **Anlage 2** zeigt die Verteilung der Regionalbudgets.
3. Die Umsetzung des Kapitels 2 folgt ansonsten so weit wie möglich dem bekannten Verfahren nach KI 3.0, einschließlich des Anmeldeverfahrens per Maßnahmenliste je Stadt und Landkreis. Dadurch wird die Kompatibilität beider Programmkapitel zueinander und mit anderen Förderprogrammen des Landes gewährleistet. Auch soll den bekannten Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungswegen gefolgt werden können, um keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu verursachen. Die Einzelheiten zur Umsetzung werden im Folgenden erläutert.
4. In Analogie zu der Ergänzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes auf Bundesebene durch ein "Kapitel 2" soll auf Landesebene das Programm KI 3.0 durch einen entsprechenden Zusatz für die Umsetzung des neuen Programms kenntlich gemacht werden. Das neue Landesprogramm heißt daher "Kommunales Investitionsprogramm 3.0 - Rheinland-Pfalz, Kapitel 2 (KI 3.0, Kapitel 2)".
5. Das Ministerium der Finanzen koordiniert auch die Umsetzung des neuen Programms. Alle relevanten Informationen können auf der Homepage des Finanzministeriums unter www.fm.rlp.de eingesehen und heruntergeladen werden. Unter 06731 16-4231 können Sie telefonisch Auskünfte einholen und unter ki3@fm.rlp.de erreichen Sie uns per Email.

B. Die wichtigsten Bestimmungen des KInvFG, Kapitel 2 im Einzelnen

Der Förderbereich des Kapitels 2 umfasst ausschließlich Investitionen in die Schulinfrastruktur. Die Bandbreite der in diesem Bereich förderfähigen Maßnahmen ist aber



aufgrund der Änderung des Grundgesetzes durch den neu eingefügten Artikel 104c GG wesentlich größer als nach § 3 Nr. 2b KInvFG.

Förderfähig sind nach § 12 Absatz 2 KInvFG Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung der Wirtschaftlichkeit ausnahmsweise den Ersatzbau von Schulgebäuden einschließlich damit im Zusammenhang stehender Investitionen in die der jeweiligen Schule zugeordneten Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern, dabei sind auch die für die Funktionsfähigkeit der Gebäude erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Gewährleistung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude förderfähig. Die Erweiterung von Schulgebäuden ist förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient (z.B. Anbau von Fachräumen, einer Mensa) und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt. Weitere Erläuterungen finden sich in der VV zu KInvFG, Kapitel 2.

Investitionsmaßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn ihr Investitionsvolumen mindestens 200.000 Euro bei Landkreisen und kreisfreien Städten bzw. 100.000 Euro bei sonstigen Trägern beträgt (Mindestinvestitionsvolumen).

Gemäß § 12 Absatz 5 KInvFG sind auch Begleit- und Folgeinvestitionen einer Maßnahme förderfähig, allerdings nur dann, wenn diese in Zusammenhang mit einer Maßnahme nach § 12 Absatz 2 KInvFG stehen.

Der Förderzeitraum wird durch § 13 KInvFG definiert. Gefördert werden können demnach Maßnahmen, die nach dem 1. Juli 2017 begonnen und vor dem 31. Dezember 2022 beendet werden. Maßnahmebeginn in diesem Zusammenhang ist der Zeitpunkt des Abschlusses des ersten der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Liefervertrages. Vor dem 1. Juli 2017 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene

ne Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt.

Im Jahr 2023 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2022 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2023 vollständig abgerechnet werden.

C. Umsetzung des KI 3.0, Kapitel 2

Die Umsetzung des Förderprogramms erfolgt in folgenden Schritten. Dabei sind die Schritte 1 bis 3 für die kreisfreien Städte nicht relevant:

1. Die Landesregierung macht keine Vorgaben über die Aufteilung des „Landkreisbudgets“ auf Anträge des Landkreises selbst, der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände.
2. Der Landkreis informiert die kreisangehörigen, antragsberechtigten kommunalen Schulträger über das Programm und bestimmt angemessene Fristen für einzureichende Projektvorschläge. Bei der Fristsetzung sollte berücksichtigt werden, dass die Liste mit Projektanmeldungen bis 31. Dezember 2017, spätestens jedoch bis 31. März 2018 dem Finanzministerium vorgelegt werden soll und dass bis 31. Dezember 2020 mindestens 50 % der Finanzhilfen durch Bewilligungen gebunden sein sollen. Bis zum 31. März 2018 in den Listen nicht ausgeschöpfte Budgetreste verfallen und werden neu vergeben.
3. Die kreisangehörigen, antragsberechtigten kommunalen sowie freien Schulträger, die das Schulangebot in einer finanzschwachen Kommune bereitstellen, reichen fristgerecht Vorschläge für Förderprojekte beim Landkreis ein und der Landkreis selbst benennt ggf. eigene geeignete Maßnahmen.
4. Die Liste kann bezüglich der angemeldeten Maßnahmen grundsätzlich nicht mehr geändert, sondern nur noch innerhalb der Maßnahme angepasst werden. Im Programmzeitraum durch aufgegebene Maßnahmen eventuell frei werdende Fördermittel verfallen und werden neu vergeben – es sei denn, es wird unmittelbar eine in das Budget passende Ersatzmaßnahme benannt.



5. Da nach dem KI 3.0, Kapitel 2 nicht nur Schulsanierungen, sondern auch Umbau- und bestimmte Erweiterungsmaßnahmen an Schulen förderfähig sind, wird den Schulträgern zu ihrer Entlastung (Planungskapazitäten, enge Zeitvorgaben durch den Bund) die Möglichkeit eingeräumt, dass für das Schulbauprogramm 2017 beantragte Maßnahmen in das Bundesprogramm umgeschichtet werden können. In diesem Fall kann ein vorzeitiger Baubeginn genehmigt werden. Die Fördermittel des Landesschulbauprogramms werden im Volumen nicht reduziert und bleiben in vollem Umfang erhalten.
6. Der Landkreis bzw. die im KI 3.0, Kapitel 2 berücksichtigte kreisfreie Stadt, beschließt eine Liste von Maßnahmen, deren Förderung er/sie im KI 3.0, Kapitel 2 zu beantragen beabsichtigt. Das Land belässt die Bestimmung des Gremiums, welches über die Liste letztendlich entscheiden soll, in der Zuständigkeit der kommunalen Ebene und vertraut (wie bereits im KI 3.0 und im Rahmen des Konjunkturprogramms in 2009/2010) bewährten Entscheidungsstrukturen.
7. Eine Maßnahme, die bereits auf einer Liste im Programm KI 3.0 (Kapitel 1) angemeldet wurde, kann nur unter folgenden Bedingungen nach KI 3.0, Kapitel 2 umgesetzt werden:
 - a) Es besteht ein besonderer Grund für den Wechsel der Maßnahme, der nicht nur darin besteht, eine zusätzliche Maßnahme aus den anderen Förderbereichen des Kapitels 1 realisieren zu können.
 - b) Der Wechsel erfolgt bis 31. Dezember 2017.
 - c) In der Maßnahmenliste zu KI 3.0, Kapitel 1 kann zeitgleich eine passende Ersatzmaßnahme nachbenannt werden.
8. Um die Eigenanteile der Kommunen so gering wie möglich halten zu können, soll die Förderquote von 90 % je Maßnahme nicht unterschritten werden. Ein Überschreiten der 90 %-Förderung ist weder mit Bundes- noch mit zusätzlichen Landesmitteln – auch nicht aus anderen Programmen – zulässig.
9. Die Summe der zu beantragenden Fördermittel soll das zugewiesene Budget möglichst genau ausschöpfen. Insgesamt ist ein Überschreiten des regionalen Budgets nicht möglich.
10. Die Liste muss den Vorgaben der in **Anlage 3** beigefügten Mustertabelle entsprechen und bestimmte Mindestinformationen enthalten. Das Muster entspricht weitgehend dem zu KI 3.0, Kapitel 1.



11. Die Maßnahmenliste ist als Excel-Datei und in einer unterschriebenen Papierfassung möglichst bis zum 31. Dezember 2017, spätestens aber bis 31. März 2018 per E-Mail an das Finanzministerium (ki3@fm.rlp.de) zu senden. Das Finanzministerium prüft zusammen mit dem Bildungsministerium die in den Listen enthaltenen Projektanmeldungen auf Kompatibilität mit dem KInvFG, Kapitel 2 und dessen Verwaltungsvereinbarung sowie auf die Vereinbarkeit mit den im vorliegenden Informationsschreiben formulierten Vorgaben. Dazu werden ggf. Rücksprachen mit den Antragstellern erforderlich sein. Eventueller Änderungsbedarf wird mit den Antragstellern direkt abgestimmt. Ablehnungen werden begründet.
12. Die Listen werden – ggf. mit den abgestimmten Änderungen und Streichungen – durch das Finanzministerium an die Absender zurückgeschickt und dort im Folgenden "abgearbeitet", d.h. anhand einzelner Förderanträge zur Förderung beantragt. Die Anträge sind an die ADD zu richten.
13. Die ADD prüft die Anträge und erstellt nach Festsetzung der Fördersumme durch das Bildungsministerium die Bewilligungsbescheide. Die ADD begleitet die Maßnahmen nach den jeweils hierfür geltenden Rechtsvorschriften einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung.
14. Bei allen Maßnahmen, die nach dem KI 3.0, Kapitel 2 gefördert werden, ist in geeigneter Weise auf die Unterstützung durch den Bund und das Land hinzuweisen. In der Regel erfolgt dies durch ein Bauschild, das in der Größe im üblichen Umfang dem Bauvorhaben angemessen sein soll. Hierzu können die gleichen Vorlagen genutzt werden wie für KI 3.0, Kapitel 1. Diese Vorlagen stehen auf der Homepage des Finanzministeriums zum Download bereit.

D. Detailregelungen zur Bestimmung des Förderbereichs

Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung der Wirtschaftlichkeit ausnahmsweise den Ersatzbau von Schulgebäuden einschließlich damit im Zusammenhang stehender Investitionen in die der jeweiligen Schule zugeordneten Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern. Die Erweiterung von Schulgebäuden ist förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient (z.B. Anbau von Fachräumen, einer Mensa) und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt.



Es dürfen nur solche Gebäude ausgewählt werden, die auch angesichts der zu erwartenden demographischen Veränderungen weiterhin langfristig für die förderfähigen Zwecke benötigt werden.

Verfahren

a) Sanierungsmaßnahmen:

Sanierungsmaßnahmen an Schulgebäuden und Schulsportstätten werden außerhalb des KI 3.0 im Landesschulbauprogramm grundsätzlich nicht gefördert, da die Träger für die Unterhaltung und Bewirtschaftung zuständig sind. Deshalb gibt es auch keine bestehenden Förderinstrumente, so dass hierfür Folgendes gilt:

Die Träger, deren Vorschläge berücksichtigt werden, können nach schriftlicher Aufforderung förmliche Anträge mit den erforderlichen Unterlagen über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion der Bewilligungsbehörde vorlegen. Beizufügen sind (dreifach) die in den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen – ZBau – (Teil 1/Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO) genannten Bauunterlagen. Die Beteiligung der Struktur- und Genehmigungsdirektionen erfolgt nach § 44 VV-LHO, Teil II, Nr. 6.1.

b) Umbau, Erweiterung, Ersatzbau:

Für diese Maßnahmen ist die Verwaltungsvorschrift "Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus" des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 22. Januar 2010 (Amtsbl. S. 100 ff.) sinngemäß anzuwenden.

c) Allgemeines:

Von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann der vorzeitige Baubeginn in Anwendung der Nr. 1.3 (Teil II) der VV zu § 44 Abs. 1 LHO genehmigt werden, sofern hierfür alle Voraussetzungen vorliegen. Für Sanierungsmaßnahmen gelten zusätzlich die ergänzend eingeführten und praktizierten Regelungen nach KI 3.0, Kapitel 1 entsprechend. Das Ministerium für Bildung setzt die Höhe der Zuwen-



dung fest und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bewilligt diese nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 VV-LHO.

Für konkrete Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

- Herrn Hupfauer (Aufsichtsbezirk Rheinhessen/Pfalz)
 - Telefon: 06131 – 16 2889
 - Email: Alfred.Hupfauer@bm.rlp.de
- Herrn Letzel (Aufsichtsbezirke Koblenz und Trier)
 - Telefon: 06131 - 16 2743
 - Email: Walter.Letzel@bm.rlp.de
- Frau Weinberg
 - Telefon: 06131 - 16 2920
 - Email: Verena.Weinberg@bm.rlp.de

E. Abschließende Verfahrenshinweise

Mit Blick auf Artikel 49 der Verfassung für Rheinland-Pfalz und auf Artikel 28 des Grundgesetzes wurde die hier erläuterte Form der Umsetzung des Zweiten Kapitels des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes gewählt, um den Kommunen den eigenen Entscheidungsspielraum so weit wie möglich zu belassen.

- Der durch § 12 KInvFG vorgesehene, relativ breit gefächerte Förderbereich wird durch das Land nicht eingeschränkt. Auch die Trägerneutralität des Förderprogramms bleibt erhalten.
- Die Fördermittel des Landesschulbauprogramms bleiben in vollem Umfang erhalten. Sie wurden gegenüber dem Vorjahr 2016 (45,1 Mio. Euro) im Landeshaushalt 2017/2018 sogar noch um zunächst 5 Mio. Euro und sodann um weitere 10 Mio. Euro aufgestockt. Diese Mittel gehören zum Kommunalen Finanzausgleich und gehen daher nicht verloren. Es empfiehlt sich daher, so weit wie möglich eine Förderung in KI 3.0, Kapitel 2 zu beantragen, da die Bundesmittel bis 2022 zeitlich begrenzt zur Verfügung stehen. Natürlich spricht auch die hohe Förderquote von 90 % für eine prioritäre Beantragung der Förderung in KI 3.0, Kapitel 2.

Nach § 13 Absatz 1 KInvFG können auch vor dem 1. Juli 2017 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Investitionen gefördert werden, wenn gegen-



über dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt.

- Zudem soll der Vollzug des Programms – vorbehaltlich der Entscheidung des Landesgesetzgebers – so einfach wie möglich gestaltet werden. So ist eine Änderung im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vorgesehen, mit der für nach dem KI 3.0, Kapitel 2 geförderte Maßnahmen ein Verfahren nach § 18 Abs. 2 Nr. 3, 3. Alternative LFAG entbehrlich wird – genauso, wie es für das KI 3.0, Kapitel 1 eingerichtet worden war.

Andererseits sind zentrale Aufgaben und Verantwortlichkeiten zur Unterstützung der Kommunen von der Landesebene übernommen worden:

- Das Finanzministerium dient als Informationsvermittler zwischen dem Bundesministerium der Finanzen auf der einen und den Kommunen sowie den Förderreferaten der Landesregierung auf der anderen Seite. Auf der Homepage des Finanzministeriums wurde eine Seite eingerichtet, auf der Sie alle wichtigen Unterlagen einsehen und herunterladen können.
- Wir beraten gerne bei der Auswahl der Förderprojekte, um die Einhaltung der Vorgaben des KInvFG zu erleichtern und dabei dennoch auch die Möglichkeiten des Programms ausschöpfen zu helfen. Für Fragen zum KI 3.0, Kapitel 2 wird unter 06131/16-4231 kompetente Beratung angeboten.
- Das Finanzministerium erfüllt die Berichtspflichten gegenüber dem Bund und steuert die Umsetzung des Programms in Rheinland-Pfalz so, dass trotz dezentraler Entscheidung über die Förderprojekte die Vorgaben des KInvFG und der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des KInvFG eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen



Anlagen:

1. Antragsberechtigte kommunale Schulträger
2. Verteilung der Mittel (Obergrenzen) des KI 3.0, Kapitel 2 auf kreisfreie Städte und Landkreise
3. Muster für die einzureichende Projektliste

TOP Ö 1.4

Kommunales Investitionsprogramm KI 3.0, Kapitel 2 - Rheinland-Pfalz

Kommunaler Schulträger	antragsberechtigt
Bezirksverband Pfalz	JA
Gemeindeverwaltung Altrip	JA
Gemeindeverwaltung Bassenheim	JA
Gemeindeverwaltung Bellheim	JA
Gemeindeverwaltung Berg	JA
Gemeindeverwaltung Birkenheide	JA
Gemeindeverwaltung Birken-Honigsessen	JA
Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim	JA
Gemeindeverwaltung Böhl-Iggelheim	JA
Gemeindeverwaltung Breitscheid	JA
Gemeindeverwaltung Brey	JA
Gemeindeverwaltung Büchel	JA
Gemeindeverwaltung Budenheim	JA
Gemeindeverwaltung Erpel	JA
Gemeindeverwaltung Ettringen	JA
Gemeindeverwaltung Friesenhagen	NEIN
Gemeindeverwaltung Fürfeld	JA
Gemeindeverwaltung Fussgönheim	NEIN
Gemeindeverwaltung Gimbsheim	JA
Gemeindeverwaltung Grafschaft	JA
Gemeindeverwaltung Greimerath	JA
Gemeindeverwaltung Hackenheim	JA
Gemeindeverwaltung Hanhofen	JA
Gemeindeverwaltung Hargesheim	JA
Gemeindeverwaltung Harthausen	JA
Gemeindeverwaltung Haßloch	JA
Gemeindeverwaltung Hillscheid	JA
Gemeindeverwaltung Hinterweidenthal	JA
Gemeindeverwaltung Insheim	JA
Gemeindeverwaltung Irsch	JA
Gemeindeverwaltung Kaltenengers	JA
Gemeindeverwaltung Katzwinkel	JA
Gemeindeverwaltung Kehrig	JA
Gemeindeverwaltung Kenn	JA
Gemeindeverwaltung Kettig	JA
Gemeindeverwaltung Kirchwald	JA
Gemeindeverwaltung Klingenmünster	JA
Gemeindeverwaltung Klotten	JA
Gemeindeverwaltung Kottenheim	JA
Gemeindeverwaltung Leubsdorf	JA
Gemeindeverwaltung Limburgerhof	NEIN
Gemeindeverwaltung Linden	JA
Gemeindeverwaltung Malborn	JA
Gemeindeverwaltung Maxdorf	NEIN
Gemeindeverwaltung Melsbach	JA
Gemeindeverwaltung Morbach	NEIN
Gemeindeverwaltung Mörsdorf	JA
Gemeindeverwaltung Mutterstadt	JA
Gemeindeverwaltung Neuhausen	JA
Gemeindeverwaltung Niederfell	JA
Gemeindeverwaltung Niederwerth	JA
Gemeindeverwaltung Norken	JA
Gemeindeverwaltung Obrigheim (Pfalz)	JA
Gemeindeverwaltung Orenhofen	JA
Gemeindeverwaltung Otterstadt	JA
Gemeindeverwaltung Queidersbach	NEIN
Gemeindeverwaltung Rheinbreitbach	JA
Gemeindeverwaltung Rödersheim-Gronau	JA
Gemeindeverwaltung Römerberg	JA
Gemeindeverwaltung Roxheim	JA
Gemeindeverwaltung Sankt Johann	JA

Gemeindeverwaltung Sankt Katharinen	NEIN
Gemeindeverwaltung Sankt Sebastian	JA
Gemeindeverwaltung Scheuerfeld	JA
Gemeindeverwaltung Serrig	JA
Gemeindeverwaltung Spay	JA
Gemeindeverwaltung Steinweiler	JA
Gemeindeverwaltung Urbar	JA
Gemeindeverwaltung Urmitz	NEIN
Gemeindeverwaltung Vettelschoss	JA
Gemeindeverwaltung Wackernheim	JA
Gemeindeverwaltung Waldesch	NEIN
Gemeindeverwaltung Waldsee	NEIN
Gemeindeverwaltung Wassenach	JA
Gemeindeverwaltung Weinsheim	JA
Gemeindeverwaltung Weisenheim am Sand	JA
Gemeindeverwaltung Weitefeld	JA
Gemeindeverwaltung Weitersburg	JA
Gemeindeverwaltung Zeiskam	JA
Kreisverwaltung Ahrweiler	NEIN
Kreisverwaltung Altenkirchen (Ww.)	JA
Kreisverwaltung Alzey-Worms	JA
Kreisverwaltung Bad Dürkheim	JA
Kreisverwaltung Bad Kreuznach	JA
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich	JA
Kreisverwaltung Birkenfeld	JA
Kreisverwaltung Cochem-Zell	JA
Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm	JA
Kreisverwaltung Donnersbergkreis	JA
Kreisverwaltung Germersheim	JA
Kreisverwaltung Kaiserslautern	JA
Kreisverwaltung Kusel	JA
Kreisverwaltung Mainz-Bingen	NEIN
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz	JA
Kreisverwaltung Neuwied	JA
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis	JA
Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis	JA
Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis	JA
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße	JA
Kreisverwaltung Südwestpfalz	JA
Kreisverwaltung Trier-Saarburg	JA
Kreisverwaltung Vulkaneifel	JA
Kreisverwaltung Westerwaldkreis	NEIN
Land Rheinland-Pfalz	NEIN
Schulverband Bottenbach c/o Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land	JA
Schulverband der Paul-Moor-Schule	JA
Schulverband der Stadt und Verbandsgemeinde Trier Stadtverwaltung Trier	JA
Schulzweckverband Enkenbach-Alsenborn Geschäftsstelle: Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-A.	JA
Schulzweckverband Integrierte Gesamtschule Landstuhl	JA
Schulzweckverband Integrierte Gesamtschule Otterberg	JA
Schulzweckverband Integrierte Gesamtschule Stromberg	JA
Schulzweckverband Landkern	JA
Stadtverwaltung Alzey	JA
Stadtverwaltung Andernach	JA
Stadtverwaltung Bad Dürkheim	NEIN
Stadtverwaltung Bad Kreuznach	JA
Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler	JA
Stadtverwaltung Bendorf	JA
Stadtverwaltung Bingen am Rhein	JA
Stadtverwaltung Bitburg	JA
Stadtverwaltung Boppard	JA
Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)	JA
Stadtverwaltung Germersheim	JA
Stadtverwaltung Grünstadt	NEIN
Stadtverwaltung Herdorf	JA

Stadtverwaltung Höhr-Grenzhausen	JA
Stadtverwaltung Idar-Oberstein	JA
Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein	NEIN
Stadtverwaltung Kaiserslautern	JA
Stadtverwaltung Kirn	JA
Stadtverwaltung Koblenz	JA
Stadtverwaltung Konz	JA
Stadtverwaltung Lahnstein	JA
Stadtverwaltung Landau/Pf.	JA
Stadtverwaltung Ludwigshafen/Rh.	JA
Stadtverwaltung Mainz	JA
Stadtverwaltung Mayen	JA
Stadtverwaltung Mülheim-Kärlich	NEIN
Stadtverwaltung Neustadt/W.	JA
Stadtverwaltung Neuwied	JA
Stadtverwaltung Pirmasens	JA
Stadtverwaltung Remagen	JA
Stadtverwaltung Sankt Goar	JA
Stadtverwaltung Schifferstadt	NEIN
Stadtverwaltung Sinzig	JA
Stadtverwaltung Speyer	JA
Stadtverwaltung Trier	JA
Stadtverwaltung Vallendar	JA
Stadtverwaltung Weißenthurm	JA
Stadtverwaltung Wittlich	JA
Stadtverwaltung Worms	JA
Stadtverwaltung Wörth am Rhein	NEIN
Stadtverwaltung Zweibrücken	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Adenau	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Alsenz-Obermoschel	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Altenglan	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen (Westerwald)	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Asbach	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg (Westerwald)	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Sobernheim	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Bruchmühlbach-Miesau	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Cochem	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Dannstadt-Schauernheim	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Daun	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Deidesheim	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Diez	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Eich	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Eisenberg (Pfalz)	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen	JA

Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Flammersfeld	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Hamm (Sieg)	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Hauenstein	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Heidesheim am Rhein	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Herdorf-Daaden	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Hettenleidelheim	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Hillesheim	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Kandel	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Katzenelnbogen	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Kell am See	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (Hunsrück)	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg)	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Konz	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Kusel	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Lambrecht (Pfalz)	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Lambsheim-Heßheim	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Loreley	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Mendig	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Nassau	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Prüm	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Rennerod	JA

Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Rheinböllen	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Rockenhausen	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Rodalben	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Sankt Goar-Oberwesel	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Schweich an der Römischen Weinstraße	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Selters (Westerwald)	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Simmern / Hunsrück	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Speicher	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Sprendlingen-Gensingen	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Thaleischweiler-Fröschen-Wallhalben	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Unkel	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Wachenheim an der Weinstraße	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Waldbreitbach	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Wallmerod	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Wirges	NEIN
Verbandsgemeindeverwaltung Wissen	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel)	JA
Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land	JA
Zweckverband Liesel-Metten-Schule	NEIN
Zweckverband Schule für Körperbehinderte	JA

Stand: 17. Oktober 2017

TOP Ö 1.4

Verteilungsschlüssel zum Kommunalen Investitionsprogramm KI 3.0, Kapitel 2 zur Verbesserung der kommunalen Schulinfrastruktur in Rheinland-Pfalz

		Budget Bundesmittel in Mio. Euro
Kfr St	Frankenthal (Pfalz)	6,062
Kfr St	Kaiserslautern	17,120
Kfr St	Koblenz	9,715
Kfr St	Landau in der Pfalz	4,776
Kfr St	Ludwigshafen am Rhein	25,479
Kfr St	Mainz	22,155
Kfr St	Neustadt an der Weinstraße	3,443
Kfr St	Pirmasens	5,943
Kfr St	Speyer	5,712
Kfr St	Trier	14,152
Kfr St	Worms	8,514
Kfr St	Zweibrücken	5,468
LK	Ahrweiler	2,227
LK	Altenkirchen (Ww.)	6,550
LK	Alzey-Worms	6,285
LK	Bad Dürkheim	5,032
LK	Bad Kreuznach	8,632
LK	Bernkastel-Wittlich	6,004
LK	Birkenfeld	5,030
LK	Cochem-Zell	2,659
LK	Donnersbergkreis	4,988
LK	Eifelkreis Bitburg-Prüm	5,489
LK	Germersheim	5,870
LK	Kaiserslautern	5,953
LK	Kusel	4,567
LK	Mainz-Bingen	2,349
LK	Mayen-Koblenz	9,935
LK	Neuwied	11,218
LK	Rhein-Hunsrück-Kreis	5,506
LK	Rhein-Lahn-Kreis	5,730
LK	Rhein-Pfalz-Kreis	4,085
LK	Südliche Weinstraße	4,376
LK	Südwestpfalz	3,422
LK	Trier-Saarburg	6,422
LK	Vulkaneifel	3,121
LK	Westerwaldkreis	2,608
RP gesamt		256,596

Die ausgewiesenen Beträge für die kreisfreien Städte und die Landkreise verstehen sich als Budgetobergrenze für die Fördermittel des Bundes bis zu der Förderprojekte beantragt werden können. Aus den Budgets für die Landkreise sind Förderanträge aller Schulträger der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände und des Landkreises selbst zu berücksichtigen, die als finanzschwach im Sinne dieses Förderprogramms gelten und damit antragsberechtigt sind.

Stand: 17. Oktober 2017

Maßnahmenliste (KI 3.0, Kapitel 2)

Liste der geplanten Maßnahmen, die im KI 3.0, Kapitel 2 gefördert werden sollen

Die nachfolgenden Maßnahmen wurden nicht vor dem 1. Juli 2017 begonnen und werden vor dem 31.12.2022 abgeschlossen sein.

Sie entsprechen den Vorgaben des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und der VV-KInvFG (zur Durchführung für Kapitel 2) sowie den Maßgaben von KI 3.0.

Die Auswahl der hier genannten Projekte wurde von dem zuständigen Gremium beschlossen.

lfd. Nr.	Träger der Maßnahme	AGS	Ort der Maßnahme	AGS	Beschreibung der Maßnahme	gepl. Beginn der Maßnahme	gepl. Ende der Maßnahme	Investitions- volumen, ca.	förderfähige Kosten, ca.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		zzz zz zzz		zzz zz zzz		mm.jjjj	mm.jjjj	in Euro	in Euro

Verantwortliche(r) Landrätin / Landrat / Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister:

Ort, Datum, Name, Vorname,

In der Papierfassung bitte mit Unterschrift und Dienstsiegel

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.2

0972/2017

06.11.2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	13.11.2017	öffentlich
Kreistag	20.11.2017	öffentlich

Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude: Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Im Rahmen der Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes stehen Auftragsvergaben an. Da die Angebote noch nicht final ausgewertet sind, wird der Inhalt in einer Tischvorlage nachgereicht.

Im Auftrag:

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 4.1

0968/2017

30.10.2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	13.11.2017	öffentlich
Kreistag	20.11.2017	öffentlich

Jugendhilfeausschuss (2014-2019) - Nachwahl eines stimmberechtigten Mitglieds

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.09.2014 die 24 stimmberechtigten und 17 beratenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen für den Jugendhilfeausschuss für die Legislaturperiode 2014-2019 gewählt.

Dabei wurde Frau Petra Wolf als stellvertretendes Mitglied der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Rheinland-Pfalz/Saarland) gewählt. Frau Wolf ist zwischenzeitlich beim Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Rheinland-Pfalz/Saarland ausgeschieden.

Als neues stellvertretendes Mitglied wurde mit Schreiben vom 16.10.2017 **Herr Michael Breiner**, Rudolf-Breitscheid-Str. 42, 67655 Kaiserslautern, vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem Wahlvorschlag des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland vom 16.10.2017 zu und wählt Herrn Michael Breiner zum stimmberechtigten Stellvertreter von Frau Heike Jockisch für die Dauer der aktuellen Legislaturperiode des Jugendhilfeausschusses (2014 – 2019).

Im Auftrag:

Simone Barz

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3
1.3/lt/11612
0959/2017

30.10.2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	13.11.2017	öffentlich

Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 Landkreisordnung (LKO)

Sachverhalt:

Dem Landkreis Kaiserslautern wurde im Laufe des Haushaltsjahres 2017 noch folgende Zuwendung im Sinne von § 58 Abs. 3 LKO angeboten:

Zuwendungsgeber	Zweck	Betrag
Fa. Jakob Becker GmbH & Co KG, An der Heide 10, 67678 Mehlingen	Spende für den ehrenamtlichen Besuchsdienst des Landkreises Kaiserslautern	1.000,00 €

Das Spendenangebot wurde der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier am 19.10.2017 angezeigt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, das im Sachverhalt angeführte Zuwendungsangebot in Höhe von 1.000,00 € anzunehmen, vorausgesetzt, es werden von der ADD Trier keine Bedenken geltend gemacht.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 3.5
3.5/12802/AS-W LA
0962/2017

06.11.2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	13.11.2017	öffentlich

Kreiszuzwendung für den Anbau und die Vergrößerung der Atemschutzwerkstatt in der Feuerwache Landstuhl

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10.03.2016 hat der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Landstuhl, Herr Dr. Degenhardt, eine Beteiligung an den Kosten für den Anbau und die Vergrößerung der Atemschutzwerkstatt in der Feuerwache Landstuhl beantragt.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl hat im Jahr 2017 die Vergrößerung der Atemschutzwerkstatt durch einen Anbau durchgeführt. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit werden in dieser Atemschutzwerkstatt sowohl die Geräte der VG Landstuhl als auch der VG Kaiserslautern-Süd, deren Fusion 2019 vollzogen wird, gereinigt und geprüft.

Weiterhin werden Atemschutzgeräte mit Zubehör des Landkreises Kaiserslautern in den Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd gelagert und ebenso über diese neue Atemschutzwerkstatt gewartet. Damit wird die ständige ordnungsgemäße und einsatzbereite Vorhaltung der Geräte des Landkreises garantiert.

Der Landkreis ist gemäß § 5 LBKG u.a. für die baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen allgemeinen Hilfe zuständig und muss diese vorhalten. Da der Landkreis Kaiserslautern für die vorhandene Ausrüstung eigene Werkstätten nur mit erheblichem Kostenaufwand selbst vorhalten müsste, bedient er sich bereits über Jahre u. a. der Atemschutzwerkstatt der VG Landstuhl.

Daher ist es angemessen, dass der Landkreis Kaiserslautern sich mit einem Zuschuss an dem notwendigen Umbau der Atemschutzwerkstatt beteiligt.

Der Landkreis Kaiserslautern hat sich in der Vergangenheit bei ähnlichen Projekten mit einem Zuschuss zwischen 33% und 50% an den zuwendungsfähigen Kosten beteiligt. Im vorliegenden Fall betragen die Gesamtkosten der Maßnahme ca. 500.000 €. Davon wurden vom Land Rheinland-Pfalz 247.000 € als zuwendungsfähig anerkannt.

Aufgrund der überdurchschnittlich hohen Mitnutzung (etwa 42 % der prüfpflichtigen Geräte) durch den Landkreis sowie der Anerkennung der interkommunalen Zusammenarbeit, ist ein Zuschuss i. H. v. 100.000 € (etwa 40% der zuwendungsfähigen Kosten) als Festbetrag angemessen.

Das Land Rheinland-Pfalz erkennt auch die Wertigkeit der interkommunalen Zusammenarbeit an und gewährt einen Zuschuss in gleicher Höhe.

Die Auszahlung des Zuschusses soll nach Vorlage aller Verwendungsnachweise erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, der Verbandsgemeinde Landstuhl, nach Vorlage aller Verwendungsnachweise, einen Zuschuss als Festbetrag für den Anbau und die Vergrößerung der Atemschutzwerkstatt in der Feuerwache Landstuhl i. H. v. 100.000 € ausbezahlen.

Im Auftrag:

Dr. Wolfgang Hoffmann

Anlage/n:

20160310_VG Landstuhl_Antrag Kostenbeteiligung_Anbau_Vergrößerung
Atemschutzwerkstatt FF Landstuhl

20160512_ADD_Zuwendungsbewilligung_Anbau_Vergrößerung Atemschutzwerkstatt

TOP Ö 3

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG LANDSTUHL -Örtliche Ordnungsbehörde-



Verbandsangehörige Gemeinden:
Sickingenstadt Landstuhl, Bann, Hauptstuhl,
Kindsbach, Mittelbrunn, Oberarnbach

Im Auftrag der

Verbandsgemeindeverwaltung - Postfach 15 61 - 66845 Landstuhl

Frau

1. Kreisbeigeordnete Heß-Schmidt
Kreisverwaltung Kaiserslautern
Lautersrtr. 8
67657 Kaiserslautern

Fernruf 0 63 71 / 8 30
Telefax 0 63 71 / 8 31 01
vg@landstuhl.de

Az.: 2 FKM/710-30/Kr.
(Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sachbearbeiter: Herr Kries

Tel.-Nr.: 0 63 71 / 83-128
E-Mail: wilfried.kries@landstuhl.de
Zimmer-Nr.: 018

Kaiserstraße 49,
66849 Landstuhl, den 10.03.2016

**Anbau/Vergrößerung einer Atemschutzwerkstatt an der Feuerwache Landstuhl
hier: Beteiligung des Landkreises an den Kosten**

Anlage: -1- Zusammenstellung Prüfungsumfang kreiseigene Geräte

Sehr geehrte Frau 1. Kreisbeigeordnete,

die Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule hat in ihrem Prüfbericht vom 28.04.2015 vermerkt, dass die in der Feuerwache Landstuhl vorhandene Atemschutzwerkstatt hinsichtlich Einrichtung und Raumgröße (49,85 m² aufgeteilt auf 4 Räume) nicht dem heutigen Stand der Technik und den Anforderungen der Feuerwehr entspricht.

Derzeit steht kein geeigneter Raum für die Wartung, Prüfung und Lagerung der Chemieschutzanzüge zur Verfügung.

Teilweise sind Inventar und Gerätschaft über 45 Jahre in Gebrauch. Der Trockenschrank ist überaltert und beschädigt. Eine Waschmaschine ist nicht vorhanden.

Aus diesem Grund hat sich die Verwaltung entschlossen, die vorhandene Atemschutzwerkstatt zu vergrößern und teilweise mit neuem Inventar auszustatten. Der Rat der VG Landstuhl hat hierfür im Rahmen seiner Haushaltssitzung 500.000.-- € in den Haushalt 2016 eingestellt.

Die Planungskosten (Anbau und Ausstattung) belaufen sich auf rund 545.000 €.

Mit der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd wurde hinsichtlich der Wartung, Pflege und Prüfung der Atemschutzausrüstung am 23.06./15.07.2016 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit getroffen.

Dadurch konnte der Landeszuschuss von 25% auf 40% der zuwendungsfähigen Kosten erhöht werden.

Konten:

Kreissparkasse Kaiserslautern
Kto.-Nr. 83
BLZ 540 502 20
IBAN:
DE94 5405022000000000083
BIC: MALADE51KLK

Volksbank Kaiserslautern
Kto.-Nr. 30 014 05
BLZ 540 900 00
IBAN:
DE5654090000030014405
BIC: GENODE61KL1

VR-Bank Westpfalz
Kto.-Nr. 2 020 009
BLZ 540 616 50
IBAN:
DE7354061650000202009
BIC: GENODE61LAN

Deutsche Bank Kaiserslautern
Kto.-Nr. 0 301 010
BLZ 540 700 92
IBAN:
DE50540700920030101000
BIC: DEUDES540

Postbank Ludwigshafen
Kto.-Nr. 152 09-670
BLZ 545 100 67
IBAN:
DE74545100670015209670
BIC: PBNKDEFF

In der gemeinsamen Besprechung bei der ADD Trier am 24.02.2016 wurden die Förderrichtwerte wie folgt erläutert:

- | | | |
|--|---|--------------------|
| 1. Zuwendungsfähige Flächen von 60 m ² x 2.000,00 € = 120.000,00 € | | |
| davon können max. 40% gefördert werden | = | 48.000,00 € |
| 2. Einrichtung Atemschutzwerkstatt max. 40% von | | |
| max. 45.000,00 € förderfähigen Kosten | = | 18.000,00 € |
| Gesamtförderanteil | = | 66.000,00 € |

Auf Grund der gemeindeübergreifenden Wartung von Atemschutzgeräten (VG KL-Süd) wurde von Seiten der ADD nachstehend beschriebene Förderzusage gemacht:

- | | | |
|---|---|--------------------|
| 3. Zuwendungsfähige Flächen von 90 m ² x 2.000,00 € = 180.000,00€ | | |
| davon können max. 40% gefördert werden | = | 72.000,00 € |
| 4. Einrichtung Atemschutzwerkstatt max. 40% von | | |
| max. 67.500,00 € förderfähigen Kosten | = | 27.000,00 € |
| Gesamtförderanteil | = | 99.000,00 € |

Förderzusage pauschal 100.000,00€

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 LBKG haben die Landkreise zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz (§1 Abs. 1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3) bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe bereitzuhalten sowie dafür Sorge zu tragen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen und über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen.

Neben dem Nutzen für die eigenen Zwecke unserer Feuerwehr wird in der neuem Atemschutzwerkstatt auch die kreiseigene Atemschutzgerätschaft, welche auf den in den Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd stationierten Kreisfahrzeugen verladen ist (siehe Anhang), vorschriftsmäßig geprüft und gewartet.

Aus diesem Grund bitten wir um eine angemessene Beteiligung an den Gesamtkosten.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Degenhardt)
Bürgermeister

Bau einer Atemschutzwerkstatt
hier: Prüfungsumfang von kreiseigenen Geräten

VG Landstuhl		VG Kaiserslautern-Süd	
Kreis-Fahrzeuge	Kreis-Geräte	Kreis-Fahrzeuge	Kreis-Geräte
GWG2	4 Pressluftatmer 8 Lungenautomaten 9 Chemieschutzanzüge 8 Atemluftflaschen 18 Atemschutzmasken	LFKatS	4 Pressluftatmer 4 Lungenautomaten 8 Atemluftflaschen 9 Atemschutzmasken
GW-Mess	3 Pressluftatmer 6 Lungenautomaten 3 Chemieschutzanzüge 6 Atemluftflaschen 3 Atemschutzmasken		
AB-Rüst	4 Pressluftatmer 4 Lungenautomaten 4 Atemluftflaschen 4 Atemschutzmasken		
	15 Atemluftflaschen (auf Lager für Tunnel-Einsätze)		
	8 Ex- und Gaswarngeräte		
	-----		-----
<u>GESAMT</u>	11 Pressluftatmer 18 Lungenautomaten 12 Chemieschutzanzüge 33 Atemluftflaschen 25 Atemschutzmasken 8 Ex- und Gaswarngeräte	<u>GESAMT</u>	4 Pressluftatmer 4 Lungenautomaten 8 Atemluftflaschen 9 Atemschutzmasken



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung
Landstuhl
Kaiserstr. 49
66849 Landstuhl

nachrichtlich:
Kreisverwaltung
Kaiserslautern
Lauterstr. 8
67657 Kaiserslautern

L	I	II	III	IV	V
KREISVERWALTUNG					
Eing.: 20. Mai 2016					
KAISERSLAUTERN					
1	Abt.		FB/AB		

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

12.05.2016

Mein Aktenzeichen
30 522/335.113
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
14.03.2016
(Zuwendungsantrag)

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Gerd Jäger
gerd.jaeger@add.rlp.de

Telefon / Fax
0651/9494-130
0651/9494-77-130

Zuwendungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz;

Erweiterung und Einrichtung der Atemschutzwerkstatt bei der Feuerwache Landstuhl

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14.03.2016, hier eingegangen am 04.04.2016, beantragen Sie die Bewilligung einer Zuwendung für die Erweiterung und Einrichtung der Atemschutzwerkstatt bei der Feuerwache Landstuhl. Antragsgegenstand ist ebenso die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn bzw. zur vorzeitigen Beschaffung.

Nach fachtechnischer Prüfung Ihres Antrages erkenne ich die Notwendigkeit des Bauvorhabens sowie der Erneuerung der Einrichtung der Atemschutzwerkstatt an. Auf-

1/3

Konto:
Bundesbank Koblenz BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15570000000057001513

VG Landstuhl, Erweiterung und Einrichtung Atemschutzwerkstatt Landstuhl.docx

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr



grund der Dringlichkeit stimme ich dem Beginn der Baumaßnahme bzw. der Beschaffung der Gerätschaften vor der Bewilligung einer Zuwendung ausnahmsweise zu.

Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass durch diese Zustimmung kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung entsteht. Die Zustimmung erteile ich mit der Maßgabe, dass eine Vorfinanzierung der Landeszuwendung auch über mehrere Jahre hinweg gesichert ist.

Für die von Ihnen vorgesehene Bau- und Beschaffungsmaßnahme werden zuwendungsfähige Kosten i. H. v. max. 247.500,- € anerkannt. Ausgehend von den festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten kann demnach eine Landeszuwendung in Höhe von 100.000,- € (Förderquote = 40 % aufgrund interkommunaler Zusammenarbeit) als Festbetrag in Aussicht gestellt werden.

Eine Bewilligung ist nur möglich, wenn die Gerätschaften den geltenden Deutschen Industrienormen (DIN), Europäischen Normen (EN) sowie den vfdb-Richtlinien und/oder den technischen Richtlinien (TR) entsprechen und bei der Bauausführung - neben den für alle öffentlichen Baumaßnahmen geltenden Vorschriften - insbesondere die folgenden Nebenbestimmungen beachtet werden:

Bei der Durchführung des Vorhabens ist dafür Sorge zu tragen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht illegal beschäftigt werden. Werden zur Erfüllung des Verwendungszwecks Aufträge erteilt, reicht es grundsätzlich aus, wenn der Zuwendungsempfänger den Auftragnehmer verpflichtet, keine illegal Beschäftigten einzusetzen.

Im Übrigen sind Sie als Aufgabenträger zur Anwendung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 07.11.2000 betreffend der Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung (MinB.I. 2001, S. 86 ff.) verpflichtet.



Auf die Beachtung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur und des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung über Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz vom 24.04.2014 (MinBl. 2014 S. 48) wird hingewiesen.

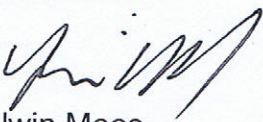
Ebenso wird auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Juni 2003 über „Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)“, MinBl. 2003, S. 374) hingewiesen.

Weiterhin weise ich auf die Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 01. Juli 2002 über Zuwendungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz -Zuwendungsrichtlinien-, MinBl. 2002 Nr. 13, S. 450 ff., hin, wonach die Selbsthilfearbeiten 30 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen sollen.

Bereits heute weise ich darauf hin, dass eine eventuelle Zuwendung ganz bzw. teilweise zurückgefordert werden kann, wenn Auflagen nicht erfüllt oder Nebenbestimmungen nicht beachtet werden.

Wegen der Vielzahl der vorliegenden Anträge kann ich über den Zeitpunkt einer möglichen Bewilligung keine konkrete Aussage treffen. Zu gegebener Zeit werde ich auf Ihren Antrag zurückkommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Alwin Mees

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.2

0970/2017

06.11.2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	13.11.2017	öffentlich

Sickingen-Gymnasium Landstuhl - Sanierung Sporthalle: Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Im Rahmen der Sanierung der Sporthalle stehen Auftragsvergaben an. Da die Angebote noch nicht final ausgewertet sind, wird der Inhalt in einer Tischvorlage nachgereicht.

Im Auftrag:

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.2

0971/2017

06.11.2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	13.11.2017	öffentlich

BBS Landstuhl - Sanierung Dachtragwerk: Auftragsvergabe

Sachverhalt:

1.

Gemäß der im Jahr 2006 von der Bauministerkonferenz veröffentlichten „Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen“ ist in regelmäßigen zeitlichen Abständen eine Untersuchung der Tragkonstruktion durchzuführen um möglichen Schadensfällen frühzeitig vorzubeugen.

Im Jahr 2006 wurde daher das Ingenieurbüro Verheyen / Christmann+Sema damit beauftragt, unter anderem auch das Dachtragwerk der Sporthalle der BBS in Landstuhl zu untersuchen um eine Aussage hinsichtlich der Standsicherheit dieser Konstruktion machen zu können. Hierbei wurde stellvertretend für das gesamte Hallendach eine Binderkonstruktion durch einfache und zerstörungsfreie Mittel untersucht, soweit zu diesem Zeitpunkt einsehbar.

Im Zuge der Untersuchung konnte festgestellt werden, dass sich im Vollholz mitunter erhebliche Schwindrissbildungen eingestellt sowie Schraubverbindungen gelockert haben und aussteifende Teile der Konstruktion im derzeitigen Zustand nicht mehr die volle Tragfähigkeit erreichen.

In der Folge wurden erste Maßnahmen ergriffen um hier Abhilfe zu schaffen.

Im Jahr 2015 wurde im Rahmen der wiederkehrenden Überprüfungspflicht erneut das Ingenieurbüro Christmann+Sema damit beauftragt, das o.g. Dachtragwerk zu untersuchen.

Aufgrund des vorgefundenen Rissbildes und der Tatsache, dass die im Jahr 2006 durchgeführten Abhilfemaßnahmen nicht zur dauerhaften Sicherstellung der Tragfähigkeit herangezogen werden können, empfiehlt das Ingenieurbüro dringend eine tiefergehende rechnerische Untersuchung des gesamten Tragwerks.

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse entschloss man sich, das o.g. Ingenieurbüro damit zu beauftragen, im ersten Schritt einen kompletten Binder zu untersuchen, sämtliche kritischen Stellen aufzunehmen und einen Nachweis darüber zu führen, in welchem Maße die Tragfähigkeit und Dauerhaftigkeit der Konstruktion gemindert ist.

Die im September 2016 vorgelegte Beurteilung zur Standsicherheit zeigt auf, dass die Tragfähigkeit im Bereich des untersuchten Binders in weiten Teilen rechnerisch aktuell zwar noch gegeben ist, dies jedoch bei einem weiteren Öffnen der Risse nicht mehr gewährleistet werden kann. Insbesondere äußere Einflüsse wie Schneelast auf der Dachfläche begünstigen

dabei eine Ausweitung der Rissbilder.

Davon ausgenommen sind bereits gerissene Druckstäbe. Hier ist eine Kraftweiterleitung schon jetzt rechnerisch nicht mehr mit ausreichender Sicherheit gegeben.

Um die Tragfähigkeit und Dauerhaftigkeit der Konstruktion wieder herzustellen sind weitreichende Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, das vorgenannte Ingenieurbüro Christmann+Sema, welches sich bereits intensiv mit der Tragkonstruktion beschäftigt hat, damit zu beauftragen, die Untersuchungen und Berechnungen auf das verbleibende Tragwerk auszuweiten und in der Folge ein umfassendes Sanierungskonzept zu erarbeiten und dessen Umsetzung zu betreuen.

2.

Zur Untersuchung des gesamten Dachtragwerkes und der späteren Instandsetzung sind längere Aufenthalte und Arbeiten im Dachraum unumgänglich.

Die Halle ist gegen den Dachraum durch eine eingezogene Deckenschalung mit oben aufliegender Mineralwolldämmung abgetrennt. Aufgrund des Baualters wurde im Vorfeld eine Untersuchung der Dämmung in Auftrag gegeben. Gemäß Untersuchungsergebnis der Fa. Wicke ist die vorhandene Dämmung mit künstlichen Mineralfasern versetzt, welche ein erhöhtes Gesundheitsrisiko beim Einatmen mit sich bringen.

Um die Untersuchungen des Tragwerks fortsetzen zu dürfen, bedarf es einer entsprechenden Sanierung der schadstoffhaltigen Dämmung.

Aufgrund der baulichen Situation und Zugänglichkeit des Dachraumes ist ein erhöhter Aufwand nötig um die Dämmung ordnungsgemäß aufnehmen und in vorgeschriebener Weise entsorgen zu können. Hierzu bedarf es unter anderem der Öffnung von Teilen der eingezogenen Decke, Errichtung eines Treppenturmes in der Halle, weitreichenden Maßnahmen zur Einhausung des betroffenen Bereiches und Reinigung sämtlicher Flächen nach Entsorgung der Dämmung.

Nach Abschluss der Instandsetzungsmaßnahmen am Tragwerk wird im Nachgang das Einbringen einer neuen Dämmung nötig.

Aus diesen Gründen soll ein Planungsbüro mit der Planung und Betreuung der vorgenannten Maßnahmen beauftragt werden. Von mehreren angefragten Planungsbüros konnte aus zeitlichen und Kapazitätsgründen nur das Büro pg-1 eine Zusage erteilen. Das Büro ist der Verwaltung als zuverlässiger Partner bekannt und hat in den letzten Monaten viele derartige Schadstoffsanierungen für die TU Kaiserslautern durchgeführt.

Ein Honorarangebot liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor, da hierfür noch eine weitere Begehung in der folgenden Woche angesetzt ist. Aufgrund der dem Planungsbüro bereits vorliegenden Unterlagen wird das voraussichtliche Honorar auf rund 25.000,00 € geschätzt.

Um die weitere Untersuchung des Tragwerks möglichst zeitnah fortführen zu können, schlägt die Verwaltung vor, hierfür einen Ermächtigungsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1.

Der Kreisausschuss beschließt, dem Ingenieurbüro Christmann+Sema, Steinwenden, den Auftrag in Höhe von

31.501,82 € brutto

zur vollständigen Untersuchung des Dachtragwerkes der Sporthalle der BBS in Landstuhl sowie zur Erstellung eines Sanierungskonzeptes und Begleitung der Sanierungsmaßnahmen zu erteilen.

2.

Der Kreisausschuss ermächtigt den Landrat, den Auftrag in geschätzter Höhe von

25.000,00 € brutto

für die Planung und Betreuung der Schadstoffsanierung an das Büro pg-1, Kaiserslautern, zu vergeben.

Im Auftrag:

Gentek

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3
1.3/tl/11611
0966/2017

30.10.2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	13.11.2017	öffentlich

Reform des Einlagensicherungsfonds

Sachverhalt:

Am 05. April 2017 hat die Delegiertenversammlung des Bundesverbands deutscher Banken eine Reform des Einlagensicherungsfonds beschlossen. Die Reform sieht u. a. vor, dass neben den Einlagen bankähnlicher Kunden ab dem 01. Oktober 2017 auch die Einlagen von Gebietskörperschaften, also Bund, Ländern und Kommunen, nicht mehr durch den Einlagensicherungsfonds geschützt sind.

Nach §78 Abs. 2 Satz 2 GemO ist bei Geldanlagen der Gemeinde auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen. „Ausreichende Sicherheit“ bedeutet, dass bei einer Geldanlage ein Kapitalverlust mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein muss. Darüber hinaus haben die Kommunen einen Beurteilungsspielraum, was ausreichende Sicherheit“ bedeutet.

Um dem Sicherheitsaspekt Rechnung zu tragen, ist für die Kreisverwaltung Kaiserslautern bislang wesentlich, dass Geldanlagen nur bei Instituten erfolgen, die über eine Instituts- oder Einlagensicherung verfügen. Geldanlagen des Landkreises bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und Genossenschaftsbanken sind aufgrund der Institutssicherung des jeweiligen Haftungsverbundes in vollem Umfang abgesichert. Geldanlagen des Landkreises bei privaten Banken sind bislang über den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken aktuell bis 20 % des maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank pro Einleger abgesichert.

Nach Wegfall der Einlagensicherung müssen nunmehr Ersatzkriterien für die Sicherheit von Geldanlagen bei privaten Banken definiert werden. Die im Beschlussantrag genannten Kriterien sind dazu geeignet, eine ausreichende Sicherheit zu erreichen bzw. zu gewährleisten.

Beschlussvorschlag:

Für neue Geldanlagen der Landkreises Kaiserslautern müssen ab dem 01.10.2017 folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Die Bank muss in Deutschland geschäftsansässig sein.
2. Die Bank muss unter der Aufsicht der Bundesbank/EZB stehen.
3. Die Bank muss dem Haftungsverbund der Sparkassen/ Genossenschaften angehören oder die Geldanlage muss mit mindestens A- geratet sein.

Im Auftrag:

Achim Schmidt
Büroleitung